

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2017.00005

vom 24. April 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_OH.2017.00005

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2017.00005 du 24 avril 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2017.00005 del 24 aprile 2019

Erwägungen

E. 1.1

Da sich das streitige Ereignis am 21. März 2011 ereignete, gelangen vorliegend die materiellen Vorschriften des am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen, totalrevidierten Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) zur Anwendung (vgl. Art. 48 OHG).

E. 1.2

Hilfe nach dem OHG erhält jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), und zwar unabhängig davon, ob die Täterschaft ermittelt worden ist, ob sie vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt oder ob sie sich schuldhaft verhalten hat (Art. 1 Abs. 1 und 3 OHG).

Im revidierten Opferhilfegesetz wurde der bisherige gesetzliche Begriff des Opfers unverändert übernommen (BGE 134 II 33 E. 5.5 mit Hinweisen). Der Gesetzgeber hat darauf verzichtet, einzelne Straftatbestände zu bezeichnen, die eine Opferstellung bewirken.

E. 1.3

Die Beeinträchtigung muss im Sinne eines natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhangs durch die Straftat verursacht worden sein, wobei die im Bereich des Haftpflichtrechts ergangene Rechtsprechung zum Beweismass beim natürlichen Kausalzusammenhang auch im Opferhilferecht gilt. Demnach gilt diesbezüglich das Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 128 III 271 E. 2b).

E. 1.4.1

Gemäss Art. 19 Abs. 1 OHG haben das Opfer und seine Angehörigen Anspruch auf eine Entschädigung für den erlittenen Schaden infolge Beeinträchtigung oder Tod des Opfers, wobei der Schaden laut Abs. 2 dieser Bestimmung, vorbehältlich von Art. 19 Abs. 3 und 4 OHG, nach Art. 45 (Schadenersatz bei Tötung) und Art. 46 (Schadenersatz bei Körperverletzung) des Obligationenrechts (OR) festgelegt wird. In Abs. 3 dieser Bestimmung ist geregelt, dass Sachschaden sowie Schaden, welcher Leistungen der Soforthilfe oder der längerfristigen Hilfe nach Art. 13 OHG auslösen kann, nicht zu berücksichtigen ist. Gemäss Abs. 4 dieser Bestimmung werden ein Haushaltsschaden und ein Betreuungsschaden nur berücksichtigt, wenn sie zu zusätzlichen Kosten oder zur Reduktion der Erwerbstätigkeit führen.

E. 1.4.2

Leistungen, welche das Opfer von Dritten als Schadenersatz erhalten hat, werden für die Berechnung der Entschädigung auf den Schaden angerechnet (Art. 20 Abs. 1 OHG). Die Entschädigung beträgt höchstens Fr. 120'000.--; keine Entschädigung wird ausgerichtet, wenn sie weniger als Fr. 500.-- betragen würde (Art. 20 Abs. 3 OHG).

Laut Art. 20 Abs. 2 lit. a OHG deckt die Entschädigung den Schaden ganz, wenn im Sinne von Art. 6 Abs. 1 und 2 OHG die anrechenbaren Einnahmen der anspruchsberechtigten Person den massgebenden Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf nicht übersteigen. Laut lit. b dieser Bestimmung deckt die Entschädigung den Schaden lediglich anteilmässig, wenn im Sinne von Art. 6 Abs. 1 und 2 OHG die anrechenbaren Einnahmen der anspruchsberechtigten Person zwischen dem einfachen und dem vierfachen massgebenden Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf liegen.

Liegen die anrechenbaren Einnahmen der anspruchsberechtigten Person zwischen dem massgebenden Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf (Betrag ELG) und dem Vierfachen dieses Betrags, so wird die Entschädigung wie folgt berechnet (Art. 3 der Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten, OHV):

Kostenbeitrag = $\text{Kosten} - (\text{anrechenbare Einnahmen} - 2 \times \text{Betrag ELG}) \times \text{Kosten}$
 $2 \times \text{Betrag ELG}$

E. 1.4.3

Nach der Rechtsprechung ist der Begriff des Schadens im Opferhilferecht im Prinzip der gleiche wie im Privatrecht (BGE 133 II 361 E. 4; 131 II 217 E. 4.2). Er entspricht der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Vermögensstand und dem Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte (BGE 139 V 176 E. 8.1.1; 132 III 186 E. 8.1) beziehungsweise den Einkünften, die nach dem schädigenden Ereignis tatsächlich erzielt worden sind und denjenigen, die ohne dieses Ereignis zugeflossen wären (BGE 132 III 324 E. 2.2.1, BGE 131 III 360 E. 5.1 und 6.1; BGE 129 III 18 E. 2.4, BGE 129 III 331 E. 2.1; BGE 127 III 403 E. 4a).

E. 1.4.4

Im Opferhilfeverfahren stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 29 Abs. 2 OHG). An die Substanziierung eines Gesuchs um Entschädigung und Genugtuung können daher keine allzu strengen Anforderungen gestellt werden (BGE 129 II 49 E. 4.1 S. 52; Urteil des Bundesgerichts 1C_32/2010 vom 10. September 2010 E. 3.4 und 3.6.2). Bestehen Hinweise auf Schadenspositionen, die im Gesuch nicht hinreichend substantiiert worden sind, ist dem Opfer Gelegenheit zu geben, sein Gesuch zu vervollständigen (Urteile des Bundesgerichts 1C_32/2010 vom 10. September 2010 E. 3.4 und 1A.93/2004 vom 2. September 2004 E. 5.4.3). Auf der anderen Seite kann und muss vom Gesuchsteller verlangt werden, dass er, soweit zumutbar, diejenigen Angaben macht, die der Behörde erlauben, den Sachverhalt und die Anspruchsberechtigung näher abzuklären. Die Pflicht der Behörde, den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen, schliesst eine Mitwirkungspflicht des Gesuchstellers nicht aus. Wer ein Gesuch stellt, muss diejenigen Tatsachen darlegen, die nur ihm bekannt sind oder von ihm mit wesentlich weniger Aufwand erhoben werden können als von der Behörde. Insbesondere muss das Opfer den anspruchsbegründenden Sachverhalt mit hinreichender Bestimmtheit darlegen und der Behörde diejenigen Angaben liefern, die ihr erlauben, weitere Erkundigungen einzuholen (Urteil des Bundesgerichts 1C_165/2014 vom 10. Dezember 2014 E. 4.4 mit Hinweisen).

E. 1.5.1

Gemäss Art. 22 Abs. 1 OHG haben das Opfer und seine Angehörigen Anspruch auf eine Genugtuung, wenn die Schwere der Beeinträchtigung es rechtfertigt, wobei die Artikel 47 und 49 des Obligationenrechts (OR) sinngemäss anwendbar sind. Die Genugtuung ist gemäss Art. 23 Abs. 1 OHG nach der Schwere der Beeinträchtigung zu bemessen. Unter Beeinträchtigung ist dabei, wie im Zivilrecht, die Verletzung der persönlichen Verhältnisse, beziehungsweise das konkrete Ausmass des Eingriffes in die Persönlichkeitsrechte zu verstehen (Urteil des Bundesgerichts 1C_542/2015 vom 28. Januar 2016 E. 3.2; Peter Gomm, Opferhilfegesetz, 3. Aufl., Bern 2009, Art. 23 OHG N 5). Bei der Bestimmung des Genugtuungsbetrages sind die subjektive Empfindlichkeit der geschädigten Person sowie der Umstand zu berücksichtigen, auf welche Weise und wie schwerwiegend sie in ihrer besonderen Situation von der objektiven Schädigung getroffen und in ihrer konkreten Lebensführung beeinträchtigt wird. Die Höhe der Genugtuung hängt entscheidend von der Art und Schwere der Schädigung beziehungsweise von der Schwere der Beeinträchtigung als Folge dieser Schädigung sowie von der Aussicht ab, durch die Zahlung eines Geldbetrages den körperlichen oder seelischen Schmerz spürbar zu lindern (BGE 118 II 410 E. 2a). Weitere Bemessungskriterien für die Höhe der Genugtuung sind die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit der betroffenen Person. 1.5.2

Kriterien, die den Genugtuungsanspruch erhöhen, aber auch reduzieren, ist eben falls angemessen Rechnung tragen. Zu gewichten sind als wichtigste Kriterien insbesondere die Leidenszeit, Dauerschmerzen, Komplikationen im Heilverlauf, besondere Auswirkungen auf Beruf, Freizeit und Familienleben, ästhetische Schäden, Pflegebedürftigkeit und Drittabhängigkeit bei besonders schwerer Invalidität und bei Angehörigen der Grad der Verwandtschaft und die Nähe der Beziehung zum Opfer. Sodann können das Alter des Opfers, die Dauer des Spitalaufenthaltes, die Schmerzhaftigkeit einer Operation, bleibende und entstellende Narben, die Auswirkungen auf das berufliche und private Leben, die Intensität und die Dauer der psychischen Folgen, die Abhängigkeit von Dritten, Auswirkungen der Tatwiederholung und die fehlende Ermittlung oder Verurteilung der Täterschaft eine Rolle spielen. Des Weiteren können unter anderem auch länger dauernde Angst erlebnisse, wie sie beispielsweise bei Freiheitsberaubungen, Entführungen und Straftaten gegen die sexuelle Integrität vorkommen können, Genugtuungserhöhung berücksichtigt werden (Peter Gomm, a.a.O., Art. 23 OHG N 6).

E. 1.5.3

Bereits unter Geltung des alten Opferhilfegesetzes vom 4. Oktober 1991 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung (aOHG) galt gemäss konstanter Rechtsprechung, dass es sich bei der opferrechtlichen Genugtuung um eine staatliche Hilfeleistung handelt (BGE 125 II 173 E. 2b, 556 E. 2a), weshalb die Opferhilfebehörde bei der Prüfung der Angemessenheit einer Genugtuung nicht an das Erkenntnis des Strafgerichts gebunden ist (Urteil 1C_286/2008 vom 1. April 2009 E. 4 mit Hinweisen). Neu ist im Vergleich zur Regelung des aOHG insbesondere, dass die Genugtuung der Opferhilfe durch Höchstbeträge beschränkt wird. Für das Opfer beträgt sie gemäss Art. 23 Abs. 2 lit. a OHG höchstens Fr. 70'000.--, für Angehörige Fr. 35'000.--. Die Festlegung von Höchstbeträgen führte zu einer klaren Abkoppelung der opferhilferechtlichen von der zivilrechtlichen Genugtuung (vgl. Peter Gomm, a.a.O., Art. 23 OHG N 4). Sie bringt den gesetzgeberischen Willen zum Ausdruck, bei der Bemessung klar tiefer anzusetzen als die zivil

rechtliche Praxis (BBl 2005 7226 Ziff. 2.3.2). Die nach Privatrecht üblicher Weise gewährten Beträge können jedoch einen Hinweis darauf geben, welche Beeinträchtigungen höhere Genugtuungen rechtfertigen. Der Spielraum bei der Bemessung der Genugtuung im Opferhilferecht ist jedoch deutlich geringer als im Privatrecht (BBl 2005 7226).

E. 1.5.4

Gemäss der Botschaft des Bundesrates (BBl 2005 7165) sind die Höchstbeträge von Art. 23 Abs. 2 OHG für die schwersten Verletzungen vorbestimmt, was in der Regel auf zu 100 % Invalide zutrifft. Ausgehend von diesen Überlegungen ging der Bundesrat davon aus, dass sich die Genugtuungssummen für Opfer, die in ihrer körperlichen Integrität verletzt wurden, in folgenden Bandbreiten zu bewegen haben (BBl 2005 7227): - Fr. 55'000.-- bis Fr. 70'000.-- für sehr starke Beeinträchtigungen der Bewegungsfähigkeit oder der intellektuellen sowie sozialen Fähigkeiten (beispielsweise Tetraplegie) - Fr. 40'000.-- bis Fr. 55'000.-- für starke Beeinträchtigungen der Bewegungsfähigkeit oder der intellektuellen sowie sozialen Fähigkeiten (beispielsweise Paraplegie, vollständige Erblindung, Verlust des Gehörs) - Fr. 20'000.-- bis Fr. 40'000.-- für Beeinträchtigungen der Bewegungsfähigkeit, Verlust einer wichtigen Funktion oder eines wichtigen Organs (beispielsweise Hemiplegie, Verlust eines Armes oder eines Beines, sehr starke und schmerzhafte Verletzung der Wirbelsäule, Verlust der Genitalien oder der Fortpflanzungsfähigkeit, schwere Entstellung) - bis zu Fr. 20'000.-- für weniger schwerwiegende Beeinträchtigungen (beispielsweise Verlust der Nase, eines Fingers, des Geruchs- oder des Geschmackssinns)

E. 1.5.5

Um Opfer mit ausserordentlich schweren Beeinträchtigungen nicht zu benachteiligen sowie in Nachachtung der Grundsätze der Rechtsgleichheit und der Rechtssicherheit muss die Plafonierung daher zwangsläufig zu einer allgemeinen Senkung sämtlicher Genugtuungsbeträge im Vergleich zum Haftpflichtrecht führen (Bundesamt für Justiz, Leitfaden zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz, Bern 2008, S. 5; www.bj.admin.ch). Dies hat zur Folge, dass die Genugtuung

nach einer degressiven Skala festzusetzen ist, die von den im Privatrecht gewährten Beträgen unabhängig ist. Die im Privatrecht üblicher Weise gewährten Beträge können jedoch einen Hinweis darauf geben, welche Beeinträchtigungen höhere Genugtuungen rechtfertigen. Insgesamt sollten die zu gesprochenen Genugtuungssummen im Opferhilferecht klar tiefer ausfallen als die gestützt auf das Zivilrecht zugesprochenen Beträge. In Anbetracht eines Medians der zugesprochenen zivilrechtlichen Genugtuungen im Jahre 2004 von Fr. 5'000.-- sollte der Median der opferhilferechtlichen Genugtuungen gemäss der Botschaft des Bundesrates bei ungefähr Fr. 3'000.-- zu liegen kommen (BBl 2005 7226). Der Betrag von Fr. 70'000.-- entspreche ungefähr zwei Dritteln des üblichen haftpflichtrechtlichen Grundbetrags bei dauernder Invalidität, der bei Fr. 100'000. angesetzt werde (BBl 2005 7225 Ziff. 2.3.2). Ein zwingender Automatismus im Sinne einer «Zwei-Drittel-Regel» ergebe sich daraus nicht. Viel mehr soll es der Praxis überlassen werden, einen Tarif zu entwickeln (BBl 2005 7226 Ziff. 2.3.2; Urteile des Bundesgerichts 1C_542/2015 vom 28. Januar

2016 E.

E. 1.5.6

Für die Beeinträchtigungen der psychischen Integrität haben der Bundesrat (BBl 2005 7227) und das Bundesamt für Justiz (Bundesamt für Justiz, Leitfaden zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz, Bern 2008, S. 11; www.bj

ad min.ch) auf Vorschläge für Bandbreiten für die im Vergleich zum Haft pflicht recht tieferen Genugtuungen nach OHG verzichtet. Der Bundesrat be gründet dies damit, dass einerseits psychische Beeinträchtigungen mit einer Be einträch tigung der physischen oder der sexuellen Integrität einhergehen, wes halb in diesen Fällen die Bandbreiten für diese Beeinträchtigung massgebend seien. Fälle, in denen eine Straftat ausschliesslich zu einer Beeinträchtigung der psy chischen Integrität führten, seien sehr selten und sehr unterschiedlich. Mög lich sei dies etwa bei Entführung, Freiheitsberaubung, Geiselnahme, Raub, Dro hung. Zudem lägen die im Haftpflichtrecht dafür zugesprochenen Genugtuun gen weit ausein ander.

E. 1.5.7

Aus Präjudizien lassen sich durch Vergleich Anhaltspunkte für die

Beur teilung der angemessenen Genugtuungs summe gewinnen (BGE 112 II 131 E. 2; Brehm, a.a.O., N 63 zu Art. 47 OR; Urteil des Bundesgerichts 6S.232/2003 vom 17. Mai 2004 E. 2.1 f.), wobei die Höchstgrenzen nach Art. 23 Abs. 2 OHG und der Be messungsrahmen des Bundesrates für die einzelnen Bereiche zu berücksichtigen sind (Peter Gomm , a.a.O., Art. 23 OHG N 7). 2.

E. 2

8. September 2017 (Urk.

E. 2.1

Der Beschwerdegegner ging in der angefochtenen Verfügung vom 20. Juli 2017 davon aus, dass die Beschwerdeführerin es unterlassen habe, Belege für durch di e Straftat entstandene Kosten in der Haushaltsführung und Betreuung einzureichen (Urk. 2 S. 3), weshalb ein Haushalt - und Betreuungsschaden nicht erstellt und ein Anspruch auf eine Entschädigung zu verneinen sei (Urk. 2 S. 4). Bei der Bemes sung der Genugtuung sei zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin durch die Straftat ein Schädelhirntrauma mit Schädelbruch und eine Jochbeinkontusion erlitten habe, und dass sie in der Folge auf Grund der Straftat unter einer pos t traumatischen Belastungsstörung gelitten habe . Demgegenüber sei ein durch die Straftat verursachter Hörschaden nicht erstellt (Urk . 2 S. 6). Unter Berücksich tigung entsprechender opferhilferechtlicher Präjudizien erscheine eine Genugtu ung im Betrag von Fr. 5'000.-- als angemessen (Urk. 2 S. 7).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin brachte hiegegen vor, dass eine Auslegung von Art. 19 Abs. 4 OHG, wonach der Haushalt schaden nicht nach normativen Kriterien zu bemessen sei, dem Gleichstellungsgebot von Mann und Frau gemäss Art.

E. 4

) beantragte die Kantonale Opfer hilfestelle die Abweisung der Bes chwerde, worauf mit Verfügung vom 2. Oktober 2017 (Urk. 6) ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet wurde.

Mit Eingabe vom 29. Januar 2018 (Urk. 12) beantragte die Beschwerdeführerin die Sistierung des Verfahrens, worauf mit Verfügung vom 12. Februar 2018 (Urk. 13) das Gesuch um Sistierung des Verfahrens abgewiesen wurde. Mit Eingabe vom 15. März 2018 (Urk. 17) nahm die Beschwerdeführerin ergänzend zum Verfahren Stellung und reichte einen weiteren Arztbericht (Urk. 18) ein. Mit Eingabe vom 26. März 2018 (Urk. 20) verzichtete der Beschwerdegegner auf eine weitere Stellungnahme. Dies wurde der Beschwerdeführer in am 28. März 2018 zur Kenntnis gebracht (Urk. 21). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 4.1

Hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin gerügten unrichtigen

beziehungsweise nicht verfassungskonformen Auslegung von Art. 19 Abs. 4 OHG gilt es zu beachten, dass nach Art. 190 BV Bundesgesetz und Völkerrecht für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend sind, weshalb Bundesgesetzen weder im Rahmen der abstrakten noch der konkreten Normenkontrolle die Anwendung versagt werden kann. Zwar handelt es sich dabei um ein Anwendungsgebot und kein Prüfungsverbot, und es kann sich rechtfertigen, vorfrageweise die Verfassungswidrigkeit eines Bundesgesetzes zu prüfen. Wird

eine solche festgestellt, muss das Gesetz indes dennoch angewandt werden. Das Gericht kann lediglich den Gesetzgeber einladen, die fragliche Bestimmung zu ändern (BGE 140 I 305 E. 5; 139 I 180 E. 2.2).

E. 4.2

Das Gesetz muss in erster Linie aus sich selbst heraus, das heisst nach dem Wortlaut, Sinn und Zweck und den ihm zu Grunde liegenden Wertungen auf der Basis einer teleologischen Verständnismethode ausgelegt werden. Die Gesetzesauslegung hat sich vom Gedanken leiten zu lassen, dass nicht schon der Wortlaut die Norm darstellt, sondern erst das an Sachverhalten verstandene und konkretisierte Gesetz. Gefordert ist die sachlich richtige Entscheidung im normativen Gefüge, ausgerichtet auf ein befriedigendes Ergebnis der ratio

legis (BGE 140 I 305 E. 6.1). Insbesondere bei jüngeren Gesetzen sind auch die Gesetzesmaterialien zu beachten, wenn sie auf die streitige Frage eine klare Antwort geben und dem Gericht damit weiterhelfen (BGE 140 V 8 E. 2.2.1 mit Hinweisen).

E. 4.3

Die Ermittlung der ratio

legis darf nicht nach den eigenen, subjektiven Wertvorstellungen des Gerichts, sondern hat nach den Vorgaben des Gesetzgebers zu erfolgen. Die Auslegung des Gesetzes ist zwar nicht entscheidend historisch zu orientieren, im Grundsatz aber dennoch auf die Regelungsabsicht des Gesetzgebers und die damit erkennbar getroffenen Wertentscheidungen auszurichten, da sich die Zweckbezogenheit des rechtsstaatlichen Normverständnisses nicht aus sich selbst begründen lässt, sondern aus den Absichten des Gesetzgebers abzuleiten ist, die es mit Hilfe der herkömmlichen Auslegungselemente zu ermitteln gilt (BGE 128 I 34 E. 3b). Sind mehrere Auslegungen möglich, ist jene zu wählen, die den verfassungsrechtlichen Vorgaben am besten entspricht. Die verfassungskonforme Auslegung hat insbesondere dort ihre Grenze, wo entgegen dem klaren gesetzgeberischen Willen (BGE 138 II 217 E. 4.1

mit Hinweisen) ein (neuer) sozialversicherungsrechtlicher Anspruch geschaffen würde (BGE 140 I 305 E. 6.2 mit Hinweisen).

E. 4.4

Der Wortlaut von Art. 19 Abs. 4 OHG, wonach « Haushaltschaden und Betreuungsschaden (..) nur berücksichtigt » werden , « wenn sie zu zusätzlichen Kosten oder zur Reduktion der Erwerbstätigkeit führen », ist klar und unmissverständlich. Anspruch auf eine Entschädigung für einen Haushaltschaden

hat ein Opfer demnach nur , wenn die Folgen der Straftat zu zusätzlichen Kosten oder zu einer Reduktion der Erwerbstätigkeit geführt haben. Zu prüfen ist, ob triftige Gründe dafür vorliegen, dass der Wortlaut nicht den wahren Sinn der Bestimmung wieder gibt. Solche können sich aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmung, aus ihrem Grund und Zweck oder aus dem Zusammenhang mit andern Vorschriften ergeben (BGE 140 I 305 E. 7.1; 128 V 20 E. 3a).

E. 4.5

Die Gesetzesmaterialien zum revidierten OHG stellen den leistungs beschrän kenden Aspekt des Solidaritätsgedankens in den Vordergrund, weshalb inskünftig nur der effektiv eingetretene Schaden relevant sein soll. Der Bundesrat führte in der Botschaft zum OHG (BBl 2005 7271) aus, dass es in der Opferhilfe anders als im Haftpflichtrecht nicht darum gehe , das Opfer

finanziell gleich zu stellen wie vor der Straftat, weshalb Schäden ohne Vermögenseinbusse bei der Bestimmung des anrechenbaren Schadens nicht zu berücksichtigen seien . Aus diesem Grunde sollen Haushaltschaden und Betreuungsschaden nur berücksichtigt werden , wenn

eine Vermögenseinbusse entsteht, sei es durch den Aufwand für die Anstellung einer Haushalthilfe oder durch die Einkommenseinbusse bedingt durch eine Reduktion der Erwerbstätigkeit , weshalb es in Zukunft nicht

mehr möglich sei , Haushaltschaden zu entschäd igen, wenn das Opfer es vorziehe , Qualitätsein busse oder Mehraufwand in Kauf zu nehmen, oder wenn die Angehörigen die zusätzliche Arbeit ohne externe Hilfe oder ohne Einschränkung ihrer Erwerbs tätigkeit übernehmen würden.

In der Bundesversammlung gingen Befürworter wie Gegner der Vorlage davon aus, dass die Entschäd igung eines normativen Haushalt schadens in Zukunft nicht mehr möglich sein werde, dass « der Haushaltschaden nur mehr dann berück sichtigt werden » könne , « wenn für die Betreuung zu Hause zum Beispiel konkret jemand eingestellt »

werde, was zur Folge habe , « dass vor allem Frauen, die die Leistungen zum Beispiel im Haushalt selber erbringen, oder Leute mit tiefem Ein kommen, die eben diese Vorschussleistungen, zum Beispiel für eine Haushalthilfe, nicht zahlen können, benachteiligt werden » (Votum Leutenegger Oberholzer; Amtl. Bull. NR 2006 1096), dass es bei der Leistung des Staates gemäss dem OHG « um die Unterstützung des Opfers bei der Bewältigung der Folgen einer Straftat » gehe, dass der Grundgedanke

« der Solidarität » zu beachten sei, und dass die « Abgeltung einer rein potentiellen Vermögensverminderung » « diesem Grundgedanken widersprechen » würde (Votum Amherd ; Amtl. Bull. NR 2006 1096). Die parlamentarische Debatte zeigt daher klar, dass der Gesetzgeber auf Grund des Solidaritätsgedankens vom Haftpflichtrecht abweichen wollte und einen normativen Haushaltschaden im Bereich des OHG nicht mehr entschädigen wollte.

E. 4.6

Es steht somit fest, dass nicht nur der Gesetzeswortlaut von Art. 19 Abs. 4 OHG, sondern ebenso der Gesetzeszweck eindeutig auf eine Beschränkung der Entschädigung auf zusätzliche Kosten, wie zum Beispiel bei der Anstellung einer Haushalthilfe, oder auf eine Reduktion der Erwerbstätigkeit abzielt. Art. 19 Abs. 4 OHG kann daher nicht in dem Sinne (verfassungskonform) ausgelegt werden, dass gestützt auf diese Bestimmung auch ein normativer Haushaltschaden zu entschädigen ist.

E. 4.7

Die Frage, ob Art. 19 Abs. 4 OHG allenfalls das Gleichstellungsgebot von Mann und Frau gemäss Art.

E. 8

Abs. 3 BV verletzt, kann vorliegend indes offenbleiben. Denn auf Grund der Botschaft des Bundesrates und der parlamentarischen Debatte steht fest, dass sich der Gesetzgeber dieser Problematik bewusst war, jedoch auf Grund des Solidaritätsgedankens unter anderem bei der Entschädigung des Haushaltenschadens bewusst von der Regelung im Haftpflichtrecht abweichen wollte. Es ist daher davon auszugehen, dass der Gesetzgeber eine allfällige Verfassungswidrigkeit bewusst in Kauf nahm. Da gemäss Art. 190 BV die Bestimmung von Art. 19 Abs. 4 OHG jedoch selbst dann anzuwenden wäre, wenn erstellt wäre, dass sie verfassungswidrig wäre, kann auf eine

vorfrageweise Prüfung der Verfassungswidrigkeit dieser Bestimmung vorliegend verzichtet werden. 5. 5.1

Die am 15. Januar 1931 geborene Beschwerdeführerin hatte zum Zeitpunkt der Straftat vom 21. März 2011 das 80. Altersjahr bereits angetreten (Urk. 5/22/1). Gemäss ihren Angaben bezog sie eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr erwerbstätig (Urk. 5/22 S.

3). Aus diesem Grunde fällt bei der Beschwerdeführerin eine Entschädigung für einen Haushaltschaden infolge einer durch die Straftat verursachten Reduktion der Erwerbstätigkeit ausser Betracht. 5.2

5.2.1

In ihrem Schreiben an den Beschwerdegegner vom 13. April 2017 (Urk. 5/22) gab die Beschwerdeführerin an, dass sie vor der Straftat vom 21. März 2011 ihren Haushalt nur knapp alleine besorgen könne, dass sie seither dauerhaft auf die Hilfe anderer Personen angewiesen sei, und dass mit diesbezüglichen Kosten zu rechnen sei (S. 3). 5.2.2

Mit Schreiben vom 9. Mai 2017 (Urk. 5/24 S. 2) forderte der Beschwerdegegner die Beschwerdeführerin auf, Belege für die Auslagen einer straftatkausalen Haushalthilfe und Betreuung einzureichen, und wies die Beschwerdeführerin darauf hin, dass bei einem Unterlassen der Einreichung solcher Belege ein Anspruch auf eine Entschädigung nicht

ausgewiesen sei.

In der angefochtenen Verfügung vom 20. Juli 2017 (Urk. 2 S. 3 f.) führte der Beschwerdegegner aus, dass es die Beschwerdeführerin unterlassen habe, Belege einzureichen, welche zusätzliche strafatkausale Kosten für die Haushaltstätigkeit oder Betreuung belegten, weshalb ein Haushalt - beziehungsweise Betreuungsschaden nicht rechtsgenügend erstellt sei. 5.2.3

Beschwerdeweise führte die Beschwerdeführerin aus, dass sie seit dem Raubüberfall nicht mehr in der Lage sei, ihren Haushalt selbständig zu besorgen und deshalb eine Haushaltshilfe beschäftige. Sie stellte in Aussicht, dass sie Belege für die Ausgaben der Haushaltshilfe nachreichen werde (Urk. 1 S. 7). Solche Belege wurden von der Beschwerdeführerin in der Folge nicht eingereicht. Insbesondere reichte die Beschwerdeführerin auch mit ihrer Stellungnahme vom

15. März 2018 keine Belege für die Kosten einer Haushaltshilfe (Urk. 17) ein. 5.3

In Würdigung der gesamten Umstände sind durch die Straftat vom 21. März 2011 adäquat kausal verursachte zusätzliche Kosten in der Haushaltsführung und Betreuung, insbesondere solche durch die Anstellung einer Haushaltshilfe, nicht mit hoher beziehungsweise überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt. Unter diesen Umständen ist daher nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdegegner in der angefochtenen Verfügung vom 20. Juli 2017 einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Entschädigung für einen Haushaltschaden im Sinne von Art. 19 Abs. 4 OHG verneinte. 6. 6.1

Zu prüfen gilt es im Folgenden die für den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Genugtuung für die Folgen der Straftat vom 21. März 2011 massgebenden medizinischen Akten. 6.2

Dr. med. Z. ____, Facharzt für Oto - Rhino -Laryngologie, stellte in seinem Bericht vom 25. März 2011 (Urk. 5/22/3/2) die folgenden Diagnosen: - Pyramidenlängsfraktur links - Jochbeinkontusion links - psychische Stressreaktion

Der Arzt erwähnte, dass die Beschwerdeführerin nach der Straftat aus dem linken Ohr geblutet und unter einem Hörverlust im linken Ohr gelitten habe, dass indes keine grössere Perforation des Trommelfells sichtbar sei. Die Beschwerdeführerin leide zudem unter starken Schmerzen im linken Oberkiefer und im Bereich des Kiefergelenks beim Kauen und sei stark verunsichert. Es sei eine psychologische Betreuung angezeigt. 6.3

Die Ärzte der Chirurgischen Klinik des Stadtspitals A. ____, erwähnten im Austrittsbericht vom 30. März 2011 (Urk. 5/22/3/3), dass die Beschwerdeführerin

vom 21. bis 30. März 2011 hospitalisiert gewesen sei und stellte die folgenden Diagnosen (S. 1): - Schädelhirntrauma Kategorie 2 mit/bei: - kleiner Subarachnoidalblutung temporal links und Contrecoup

temporal rechts - Pyramidenlängsfraktur links - Quetschwunde parietal links - Jochbeinkontusion links - Hüftkontusion links - arterielle Hypertonie - Diabetes mellitus Typ II - Osteoporose

Die Ärzte erwähnten, dass eine Bewusstlosigkeit nach der Straftat vom 21. März 2011 nicht ausgeschlossen werden könne. Die durchgeführte Otoskopie habe frisches Blut im äusseren Gehörgang gezeigt. Es sei sodann von einer Perforation des Trommelfells auszugehen (S. 1). Die durchgeführte Computertomographie (CT) habe eine kleine

Subarachnoidalblutung temporal links und einen Contre coup herd temporal rechts ergeben. Die Verlaufs-CT am Folgetag habe eine Regredienz der Subarachnoidalblutung, eine Felsenbeinlängsfraktur, ein Hämato tympanon und Blut in den Cellulae

mastoideae ergeben. Ein Pneumencephalon

habe nicht bestanden. Die Beschwerdeführerin sei am 30. März 2011 in gebessertem Allgemeinzustand nach Hause entlassen worden (S. 2). 6.4

Die Ärzte des Instituts B.____ stellen im Bericht vom 24. Juli 2013 (Urk. 5/22/8) fest, dass eine gleichentags durchgeführte Magnetresonanztomographie (MRI) des Neurokraniums der Beschwerdeführerin eine rechts temporobasale

gliale Läsion, welche am ehesten posttraumatisch sei und einem Contrecoup entspreche, ergebe. Weitere Traumafolgen bestünden nicht, insbesondere auch keine Anhaltspunkte für Scherverletzungen. 6.5

Dr. med.

Y.____, Fachärztin für Allgemeine Innere Medizin, erwähnte in ihrer Stellungnahme vom 4. April 2017 (Urk. 5/22/7), dass die Beschwerdeführerin infolge des Überfalls vom März 2011 an einer posttraumatischen Belastungsstörung mit Panikattacken erkrankt sei, und dass sie deswegen während einer längeren Zeit in psychiatrischer Behandlung gestanden sei. Gegenwärtig leide sie unter Angstzuständen, wenn sie am Abend ausser Haus gehen müsse. Sie könne nach Einbruch der Dunkelheit nur noch mit dem Personenwagen und nicht mehr alleine ihr Haus verlassen. Seit dem Ereignis vom März 2011, bei welchem sie ein Schädelhirntrauma mit Schädelbruch, Verletzung des Hörnervs und Trommelfellperforation erlitten habe, sei sie linksseitig dauerhaft auf ein Hörgerät angewiesen. Zudem benötige sie auf Grund des erlittenen Kopfschwartensrisses mit Haarverlust einen Haarersatz. Da sie die Behandlung der Beschwerdeführerin erst nach dem Ereignis vom März 2011 aufgenommen habe, könne sie zur Frage nach einer dadurch verursachten Persönlichkeitsverletzung indes nicht Stellung nehmen.

Mit Stellungnahme vom 14. Juni 2017 (Urk. 5/33) führte Dr. Y.____ aus, dass sie zur Frage nach einem strafatbedingten Hörverlust nicht Stellung nehmen könne, da sie die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt des Ereignisses

noch nicht behandelt habe. Anlässlich der Erstkonsultation vom 10. Juli 2013 habe die Beschwerdeführerin angegeben, zwei Jahre zuvor Opfer eines Raubüberfalls geworden zu sein und dabei eine Schädelbasisfraktur und eine Trommelfellruptur erlitten zu haben. Dr. Y.____ empfahl, diesbezüglich einen Bericht beim Stadtspital A.____ einzuholen. 6.6

Med. pract. C.____, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, diagnostizierte mit Bericht vom 26. Februar 2018 (Urk. 18) eine posttraumatische Belastungsreaktion und erwähnte, dass die Beschwerdeführerin seit dem Ereignis vom 21. März 2013 (richtig: 2011) unter Ängsten leide, tagsüber weniger als in der Dunkelheit. Sie empfinde Angst, wenn jemand im Dunkeln hinter ihr gehe. Aus diesem Grunde vermeide sie, abends im Tram zu fahren und versuche alles mit dem Personenwagen zu erreichen (S. 1). Die Beschwerdeführerin leide unter Gefühlen von Ängsten, innerer Unruhe, Schreckhaftigkeit, Vermeidungsverhalten und emotionaler und vegetativer Aktivierung. Somit seien die drei Hauptsymptome der posttraumatischen Belastungsstörung, nämlich Intrusionen (Flashbacks), Konstriktionen (Vermeidungsverhalten, sozialer Rückzug) und Hyperarousal (Schreckhaftigkeit) erfüllt (S. 2 f.). Besonders traumatisierend sei der Umstand, dass die

Beschwerdeführerin absichtlich durch einen anderen Menschen verletzt worden sei. Ein Risikofaktor für die Entwicklung einer posttraumatischen Belastungsstörung habe sodann das hohe Lebensalter der Beschwerdeführerin darstellt (S. 3). 7. 7.1

Dem erwähnten Austrittsbericht der Ärzte des Stadtspitals A.____ vom 30. März 2011 (vorstehend E. 6.3) ist zu entnehmen, dass sich die Beschwerdeführerin anlässlich der Straftat vom 21. März 2011 unter anderem ein Schädelhirntrauma mit kleiner Subarachnoidalblutung temporal links und einem Contrecoupherd temporal rechts, mit einer Pyramidenlängsfraktur links und

mit einer Jochbeinkontusion links zuzog und in der Folge unter einem Hämatotympanon, Blüten aus dem linken Ohr, Blutansammlung in den Cellulae

mastoideae sowie unter einem Hörverlust im linken Ohr litt.

Gemäss der Beurteilung durch Dr. Z.____ vom 25. März 2011 (vorstehend E. 6.2) habe die durchgeführte oto-, rhino-,

laryngologische

Untersuchung keine grössere Perforation des Trommelfells ergeben. Dr. Z.____ stellte in seinem Bericht vom 25. März 2011 sodann keinen Hörschaden fest. Obwohl die Ärzte des Stadtspitals A.____ einen Hörverlust im linken Ohr feststellten, stellten sie im Austrittsbericht vom 30. März 2011 keinen dauerhaften beziehungsweise bleibenden Hörschaden fest und erwähnten, dass die Beschwerdeführerin am 30. März 2011 in gebessertem Allgemeinzustand nach Hause entlassen worden sei. 7.2

Demgegenüber erwähnte Dr. Y.____ in ihrer Stellungnahme vom 4. April 2017 (vorstehend E. 6.5), dass die Beschwerdeführerin seit dem Ereignis vom März 2011 dauerhaft auf ein Hörgerät angewiesen sei. Diese Beurteilung relativierte sie indes in ihrer nachfolgenden Stellungnahme vom 14. Juni 2017 (Urk. 5/33). Darin führte sie aus, dass sie die Frage nach einem strafatbedingten Hörverlust nicht beantworten könne, da sie die Behandlung der Beschwerdeführerin erst am 10. Juli 2013 aufgenommen habe. Demzufolge handelt es sich bei der Beurteilung durch Dr.

Y.____

vom 4. April 2017, wonach die Beschwerdegegnerin seit dem Ereignis vom März 2011 dauerhaft auf ein Hörgerät angewiesen sei, lediglich um eine Weitergabe entsprechender Angaben durch die Beschwerdeführerin und nicht um eine Beurteilung auf der Grundlage von Ergebnissen wissenschaftlich anerkannter Untersuchungsmethoden. Mangel an einer nachvollziehbaren Begründung vermag die Beurteilung durch Dr. Y.____

vom 4. April 2017 daher nicht zu überzeugen, sodass vorliegend nicht darauf abgestellt werden kann. 7.3

Gestützt auf die nachvollziehbaren Beurteilungen durch die Ärzte des Stadtspitals A.____

und durch Dr. Z.____ steht daher fest, dass die Beschwerdeführerin sich anlässlich der Straftat vom 21. März 2011 in somatischer Hinsicht ein Schädelhirntrauma mit kleiner Subarachnoidalblutung, Contrecoupherd, einer Pyramidenlängsfraktur und einer Jochbeinkontusion zuzog, dass sie deswegen unter einem vorübergehenden Hörverlust im linken Ohr litt, dass sie durch die Straftat indes keinen dauerhaften Hörschaden erlitten hat.

In psychischer Hinsicht ist gestützt auf die Beurteilung durch med. pract . C.____ vom 26. Februar 2018 (vorstehend E. 6.6) davon auszugehen, dass die Be schwer deführerin auf Grund der Straftat vom 21. März 2011 unter eine r

Posttraumatische Belastungs störung litt.

E. 8.1

Des Weiteren gilt es anhand von Präjudizien Anhaltspunkte für die

Beurteilung der Genugtuungssumme zu gewinnen. Bei der Bemessung der opferhilferechtl. Genugtuung gilt es, wie bereits erwähnt (vorstehend E. 1.5.3- 5), die Höchstgrenzen nach Art. 23 Abs. 2 OHG und den Bemessungsrahmen des Bundesrates für die einzelnen Bereiche zu berücksichtigen . Da der gesetzlich festgelegte Höchstbetrag von Fr. 70'000.-- rund 60 % der im Haftpflichtrecht zugesprochenen Höchstsummen der Genugtuung entspricht, sind die im Folgenden erwähnten zivilrechtlichen Genugtuungssummen jeweils um 40 % zu reduzieren. Nur in diesem reduzierten Umfang können die zivilrechtlichen Präjudizien bei der Bemessung der vorliegenden opferhilferechtl. Genugtuung berücksichtigt werden.

E. 8.2

In einem Fall aus dem Jahre 2011 haben zwei jugendliche Schläger zwei 18-jährige Gymnasiasten spitalreif geprügelt. Dabei erlitt eines der Opfer einen Bruch der Augenhöhle und es bestand die Gefahr der Erblindung bei einer Ablösung der Netzhaut. Das Bezirksgericht Zürich hat dem Opfer eine Genugtuung von Fr. 8'000.-- zugesprochen (Hardy Landolt , Genugtuung bei Körperverletzung, in: Klaus Hütte/Hardy Landolt , Genugtuungsrecht, Band 2, St. Gallen 2013, S. 288 Nr. 694). Dies entspricht einer opferhilferechtl. Genugtuung im Betrag von Fr. 4'800.-- (Fr. 8'000.-- x 0.6).

E. 8.3

In einem weiteren Fall aus dem Jahre 2012 prügelten zwei Täter auf einen Autofahrer ein und fügten ihm wuchtige Schläge und Fusstritte zu. Dabei erlitt das Opfer ein leichtes Schädel-Hirn-Trauma, diverse Frakturen im Bereich des rechten Auges mit der Folge persistierender Doppelbilder und einen Rippenbruch. Das Obergericht des Kantons Zürich sprach dem Opfer eine Genugtuung von Fr. 5'000.-- zu (Hütte/ Landolt , a.a.O. , S. 276 Nr. 725). Dies entspricht einer opferhilferechtl. Genugtuung im Betrag von Fr. 3'000.-- (Fr. 5'000.-- x 0.6).

E. 8.4

In einem Fall aus dem Jahr 2008 wurde dem Opfer, welches mit der Faust geschlagen wurde, mit dem Kopf gegen eine Wand geprallt ist, zu Boden fiel und in bewusstlosem Zustand mit Füßen getreten wurde und dabei einen Nasenbeinbruch erlitt

und unter anhaltendem posttraumatischem Stress litt, wobei die Gefahr des Verlustes der Sehfähigkeit und neurologischer Schäden bestand, eine Genugtuung von Fr. 7'000.-- zugesprochen (Hütte/ Landolt , a.a.O. , S. 292 Nr. 632). Dies entspricht einer opferhilferechtl. Genugtuung im Betrag von Fr. 4'200.-- (Fr. 7'000.-- x 0.6).

E. 8.5

Das Obergericht des Kantons Zürich hat in einem Fall aus dem Jahre 2009 dem Opfer, welches im Rahmen einer tätlichen Auseinandersetzung von vorne zwei mal mit der rechten Faust auf den Mund geschlagen wurde, welchem Fusstritte zugefügt wurden und welches

dabei eine Hirnerschütterung, den Verlust von zwei Zähnen, eine Rissquetschwunde an der Unterlippe und eine Prellung des rechten Ellenbogens erlitt, eine Genugtuung von Fr. 4'000.-- zugesprochen (H ütte/ Lan dolt , a.a.O. , S. 289 Nr. 349).

Dies entspricht einer opferhilferechtlichen Genug tuung im Betrag von Fr. 2'400.-- (Fr. 4'000.-- x 0.6).

E. 8.6

In einem Entscheid aus dem Jahre 2010 wurde dem Opfer mit einem Rollbrett mit voller Wucht an den Kopf geschlagen. Dem Opfer, welches sich dabei eine schwere Schädel-Hirnverletzung mit Rissquetschwunde, mit Gehirner schütte rung , mit Frak tur der Schädelbasis, mit Fraktur der Stirnhöhlen hinterwand rechts, mit Orbitadachfraktur links und mit dislozierter Fraktur des seitlichen Orbitarahmens links zugezogen hatte, wurde eine Genugtuung von Fr. 8'000.-- zugesprochen (Urteil des Bundesgerichts 6B_695/2011 E. A; Hardy Landolt , a.a.O. , S. 291 Nr. 529). Dies entspricht einer opferhilferechtlichen Genugtuung im Betrag von Fr. 4'800.-- (Fr. 8'000.-- x 0.6).

E. 9.1

Des Weiteren können auch Präjudizien der kantonalen Opferhilfebehörden zur Genugtuung nach dem revidierten OHG (vgl. Meret Baumann/Blanca Anabi tarte/Sandra Müller Gmünder, Genugtuungspraxis Opferhilfe, Jusletter vom 1. Juni 2015) berücksichtigt werden.

E. 9.2

In einem Fall aus dem Jahre 2009 wurde dem Opfer eines Handtaschenraub s mit Schlag und Sturz auf den Kopf , bei welchem das Opfer eine Hirnerschütterung, eine Hirnprellung beziehungsweise -quetschung, einen wahrscheinlich anhalten den vollständigen Verlust des Geruchssinns (Anosmie), Schwindel, eine Hörver schlechterung, Gleichgewichtsstöru ngen, Kopf- und Nackenschmerzen sowie psychische Beschwerden erlitt, eine opferhilferechtliche Genugtuung von Fr. 5'000.-- zugesprochen (Baumann/Anabitarte/Müller Gmünder, a.a.O. , S . 23 Nr. 37).

E. 9.3

In einem weiteren Fall aus dem Jahre 2009 wurde das alkoholisierte Opfer n ach einem Fussballspiel von einem oder mehreren Unbekannten niedergeschlagen . Dabei erlitt das Opfer ein l eichtes Schädelhirntrauma mit einer Kontusions blutung vorne, hinten und links und mit einer Blutung an der Hirnoberfläche, eine Fraktur des Hinterhauptbeins, ein Distorsionstrauma der Halswirbelsäule (HWS) Grad I, eine Kontusion der Brustwirbelsäule (BWS) und litt in der Folge unter einer Anfälligkeit für Kopfschmerzen , unter einer eventuell bleibenden Geschmacks- und Geruchsstörung

und unter einer Posttraumatischen Belastungsstörung. Dem Opfer wurde eine opferhilferechtliche Genugtuung im Betrag von Fr. 6'000. zugesprochen (Baumann/Anabitarte/Müller Gmünder, a.a.O., S. 23 Nr. 42).

E. 9.4

In einem Fall aus dem Jahre 2011 versuchten zwei Jugendliche dem betagten Opfer die Handtasche zu entreissen. Dabei stürzte das Opfer und zog sich eine Oberschenkelfraktur zu, welche stationär und anschliessend mittels Ergotherapie behandelt wurde. Das Opfer benötigte in der Folge eine Betreuung durch die Spitex sowie eine Gehhilfe und litt voraussichtlich dauernd unter einer eingeschränkten Bewegungsfreiheit auf Grund eines abgebrochenen Knochensplitters. Dem Opfer wurde eine opferhilferechtliche Genugtuung im Betrag von Fr. 2'500.-- zugesprochen (Baumann/Anabitarte/Müller Gmünder, a.a.O., S. 22 Nr. 25).

E. 10.1

In Würdigung der gesamten Umstände gilt es vorliegend zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin, welche am 2

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.